

Steuer-Inspector Bähr, Hinrichsen, Geister; Hauptamts-Assistenten: Adomeit, André, Bärenfänger, Böttcher, Carlens, Dau, Dicks, Ehlers, Gehlen, Gluch, Gosele, Heinz, Hellwig, Holling, Kaffische, Krabell, Laube, Lippold, Linjen, Loohse, Lund, Merder, Möller, Neumann, Ramm, Schroeder, Tamsus, Tiede, Thode, Wöfel, Wahl, Wastabe, Weise, Wriedt, Wunner, v. Zientowicz, Zimmermann. Grenz-Aufsicher für den Zollabfertigungs-Dienst: Bachmann, Baugh, Biermann, Maier, Bornemann, Burmeister, Busch, Buschreit, Christensen, Claus, Clausen, Daade, Diebenow, Diekmann, Dieke, Dornbusch, Dose, Ebell, Eller, Eismann, Feddern, Fels, Fromm, Fürstenauf, Gebhard, Giese, Gölz, Grabow, Haberstrof, Hamdorf, Hartmann, Herzel, Holst, Kluge, Kof, Kreuz, Kronenfeld, Lange C., Lange H., Lange J., Lehang, Lehmann, Lindemann, Lindenthal, Lorenzen, Mehrens, Moros, Müller O., Neelsen, Nielsen, Noak, Ruffbaum, Oldenow, Otto, Palschorke, Pries, Puls, Roberg, Schlömp, Schmieding, Schmidt A., Schmidt J. P. H., Schneider, Schröder, Schröder, Schud, Schulz, Sellmann, Sobisch, Sieder, Stolpe, Strichhan, Theuerlauf, Wolf Julius, Wedder, Weis, Westermann, v. Wobeler, v. Zalkow. Amtsdienner: Voigt, Wöhlmer gen. Kniep. Bootsführer: Pöhne, Herrmannsen, Kubanau.

b. Zollabfertigungsstelle am Schiffshafen mit der Station am Neumühlener Canal. Revisions-Ober-Controleur: Steuer-Inspector Kannaple; Hauptamts-Assistenten: Barlow, Wüllig, Berg, Freitag, Haensel, Lehmann, Olsen, Pohlmann, Schwan, Schund, Wolter. Grenz-Aufsicher für den Zollabfertigungsdienst: Bodis, Brummlich, Buchholz, Bürger, Freitag, Gräbel, Hase, Hellsten, Herold, Kohn, Krohn, Kühl, Lemte, Voole, Wagerleisch, Mann, Möller, Piening, Polkow, Raday, Redmann, Reinhardt, Schmidt

Claus, Schönfeld, Sengelmann, Suppe, Tiedemann, Trephahn, Wurdel. Amtsdienner: Wittermann. Bootsführer: Hamel, Plog.

c. Zollabfertigungsstelle am Bahnhof. Vorsteher der Zollabfertigungsstelle: Revisions-Inspector Grimming. Hauptamts-Assistenten: Andrews, Busse, Dammberg, Eggers Claus, Gerber, Hörner, Hartmann, Hoth, Klein-vogel, Peters, Ringel, Runge, Schmidt Julius; Grenz-Aufsicher für den Zollabfertigungsdienst: Blähs, Brodmöller, Gärner, Giebler, Gölz, Goldensbaum, Golzen, Hahn, Hüttmann, Jannken, Jse, Kupferschmidt, Kuf, Mundt, Niss, Prah, Scheplich, Suhrde, Tams, Weise. Amtsdienner: Jacobien, Mangels.

d. Steuer-Amt I. Altona. Steuer-Einnehmer I. Ringer; Amt-Assistenten: Wüschhoff, Denisch, Knochen, Westphal; Steuer-Aufsicher für den Zollabfertigungs-dienst: Bierau, Müller C., Rudelso, Kengler, Jensen, Unrath, Amtsdienner: Schwart.

e. Aufschlagspersonal. 1. Ober-Steuer-Controle Altona. Ober-Steuer-Controleur Brüggemann; Ober-Controle-Assistent Germer; Steuer-Aufsicher: Hundel, Paul, Reine, Rudolph, Semmelhaad, Witt.

2. Ober-Grenz-Controle Altona. Ober-Grenz-Controleur Elbrecht. a. Zollwachschiff am Holzhafen mit 3 Dampfbojen. Wachschiff-Assistenten: Plog, Schüttiger; Wachhelfer: Baumann, Biede, Herbst, Viebezeit; Schiffer: Wöndorf, Mewes, Schmidt F. H. C., Schwitz, Bankeow; Heizer: Behrmann, Lutter gen. Pahl, und 22 Matrosen. b. Inspectionschiff „Preußen“. Kreuzschiff-Assistent: Oehrt; Ober-Maschinist: Assmusen; Schiffer: Mardmann; Heizer: Hempel, Wriedt und 5 Matrosen. c. 10 Fähr-Grenz-Aufsicher zu Altona.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Altonaische Adreßbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einzelne und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit zeigt sich bei der Vergroßerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1892 geschieht in den Monaten Juni, Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angekündigten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Angestellte einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comptoir, Breitef. 173, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Gehichtet solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namenverzeichnis und im Gewerbezettel vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpäteten Adressen“ ist zu empfehlen. Der Preis des Adreßbuchs ist umgebunden 3 M. 20 S., gebunden in Gallico 4 M. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 11 M. 50 S., ohne Altonaer 8 M.; umgebunden 6 M. Setzt an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, vom 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenversicherungswesen. Im Stadtkreise Altona unterliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, des Gesetzes über die Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie der Kreisverordnungen vom 4. Juli 1884 und 23. November 1885 nachstehende Personen der Krankenversicherungspflicht:

I. Tzigeinen Personen, welche, auch wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag von vornherein zeitlich beschränkt ist, gegen Gehalt oder Lohn innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt sind: 1) In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Bräuen und Geräuen, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnendampfschiffahrt-Betrieb, im Waggebirgsbetrieb, im gewerksmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrt-, Flößerei-, Brahm- und Fuhrbetrieb, sowie in sonstigen Transport-Gewerben, beim Gewerbebetrieb des Schiffzuges (Treibelet), beim gewerksmäßigen Expeditions-, Speichers- und Kellereibetrieb, beim Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlader, Schaffner, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer auf Werften und bei Bauten. 2) Im Handwerk und sonstigen kleinen Gewerbebetrieben. 3) In Betrieben, in denen Dampf- oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soweit diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

II. Handlungsgehilfen und Lehrlinge oder Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

III. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer im Stadtkreise Altona ein Gewerbe betreiben, mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

IV. Die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Verhütung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu ersetzen, welche die Casse zur Unterhaltung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemitglieder werden in 3 Klassen eingetheilt:

- 1) erwachsene männliche Cassemitglieder,
- 2) erwachsene weibliche Cassemitglieder,